

Verfahren wegen Asbest: Alle Fälle sind verjährt

Das Glarner Verhöramt hat die vom Verein für Asbestopfer angestrenzte Strafuntersuchung gegen die Gebrüder Stephan und Thomas Schmidheiny eingestellt.

GLARUS – Das Verhöramt klärte ab, bis wann, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen mit asbesthaltigen Produkten gearbeitet worden war. Dabei ging es von einer fünfjährigen Verjährungsfrist aus. Der Einstellungsentscheid ist noch nicht rechtskräftig. Dagegen kann noch Beschwerde an das Glarner Kantonsgericht erhoben werden.

Der Präsident des Vereins für Asbestopfer, Massimo Aliotta, zeigte sich nicht überrascht von der Einstellungsverfügung. Er kündigte an, dass innerhalb der Frist von zehn Tagen Beschwerde ans Kantonsgerichtspräsidium Glarus erhoben werde.

Der Verein für Asbestopfer hatte den damaligen Verantwortlichen der Eternit AG vorgeworfen, die Gefahren von Asbest bereits gekannt und verschwiegen zu haben. Asbeststaub kann Lungenkrebs oder Mesotheliom, ein Krebs des Brust- und Bauchfells, verursachen.

Stiftung gegründet

Bis heute sind rund 70 ehemalige Mitarbeitende der Eternit-Werke Niederurnen und Payerne VD an einer asbestbedingten Berufskrankheit gestorben. Dies gab die Eternit-Führung vergangene Woche anlässlich einer Medieninformation über die Gründung einer Stiftung bekannt.

Leistungen der Stiftung können ehemalige Mitarbeitende der beiden Eternit-Werke oder hinterbliebene Angehörige erhalten, falls sie auf Grund einer asbestbedingten Krankheit in finanzielle Not geraten sind. Zur Verfügung stehen insgesamt 1,25 Millionen Franken.

Die Eternit (Schweiz) AG weist daraufhin, dass es für die Anerkennung einer asbestbedingten Krankheit und die Leistungen durch die Unfallversicherung Suva keine Verjährung gibt. Wer bei der Eternit beschäftigt gewesen sei oder noch sei, erhalte im Falle einer asbestbedingten Berufskrankheit die Suva-Leistungen. Diese seien unabhängig von der Anstellungsdauer und dem heutigen Wohnort der Betroffenen, schreibt die Firma. (sda)